



Verband kirchlicher
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bayern e.V.

Immer wieder erreicht die Geschäftsstelle folgende Fragestellung

Kann Urlaub einseitig vom Dienstgeber verfügt werden?

Dazu:

Nach NOMOS-Kommentar 4. Auflage Rn 34 sind einseitig vom AG angeordnete "Betriebsferien" oder sonstige "Zwangsurlaube" grundsätzlich unzulässig.

Nach der ständigen Rechtsprechung trägt der Dienstgeber das Betriebsrisiko. Somit kann der Urlaub mit einigen wenigen Ausnahmen (Saisonarbeit) nicht einseitig vom DG angeordnet werden. Die gesetzlichen Regelungen (auch hinsichtlich der Kurzarbeit) geben das im Gegensatz etwa zum dringlichen Abbau von Mehrarbeit/ Plusstunden etc. nicht vor. Es ist zwar eine freie Organisationsentscheidung, den Betrieb (vorübergehend) zu schließen, jedoch keine freie Unternehmerentscheidung für solche Zeiträume Urlaub zu erteilen (NOMOS Rn 31).

§ 7 BurlG geht davon aus, dass der DG aus dringlichen betrieblichen Belangen den Urlaubswunsch des DN ablehnen kann (wenn durch die Verwirklichung des Arbeitnehmerwunsches erhebliche Schäden drohen, NOMOS Komm 4. Aufl Rn 23). Eine Ableitung darauf, von sich aus den Urlaub festzulegen, geht daraus nicht hervor. Die gängigen Kommentierungen gehen davon aus, dass es sich beim Urlaub und die Einwirkungsmöglichkeiten nicht um ein Direktionsrecht, sondern um eine Schuld handelt. Damit bleibt es lediglich bei einem so genannten Leistungsverweigerungsrecht beim DG.

Rechtlich ist der Urlaubsanspruch allerdings dann erfüllt, wenn der DN den vom DG festgelegten Urlaub antritt (also entgegennimmt), ansonsten reicht es aus, wenn der DN schriftlich zum Ausdruck bringt, dass er mit dem Urlaub nicht einverstanden ist, da er zu anderer Zeit Urlaub wolle.

In jedem Fall gehören Grundsätze der Urlaubsgestaltung zur Mitbestimmung § 40 e. Eine grundsätzliche Möglichkeit, den Urlaub für alle/viele gemeinsam nehmen zu können (Betriebsferien, Schließtage), muss also immer durch die MAV genehmigt sein. Es bleibt dann bei der individualrechtlichen Ausgestaltung durch den Einzelnen.

Dem (bezahlten) Urlaub ist allerdings unter gewissen Voraussetzungen der Vorzug gegenüber der generell angeordneten Kurzarbeit (mit Lohnkürzung) zu geben.

Es gelten ansonsten nach wie vor die Regelungen der AVR-Bayern (siehe auch unsere Homepage).

Diakon Gerd Herberg
Verband kirchlicher Mitarbeiter Bayern
Geschäftsführer
Hooverstr. 1
86156 Augsburg
Tel: 0821/540 15 -580
Fax: 0821/540 15 -582
www.vkm-bayern.de



